

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 248

Diez, Samstag den 23. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 920 a B. B.

Berlin W. 66, 4. Oktob. 1915.

3. St. Herrenhaus, Leipziger Straße 3.

Bekanntmachung.

Der bekannte Marine-Schriftsteller Kapitänleutnant a. D. Graf zu Reventlow, der durch seine viel gelesenen Abhandlungen über die Deutsche Flotte und ihre Aufgaben im Laufe der Jahre mehr u. mehr die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit auf sich gezogen hat, ist mit einem kurzen Aufsatz über „Unsere Marine“, ähnlich dem des Majors E. Kartwiese über „Unser Heer“, in dem Sammelwerk

„Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit“ hervorgetreten. Er sowohl wie der Verlag dieses Werkes haben die Abhandlung dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz gütigst zur Verfügung gestellt, damit sie als Sonderheft herausgegeben und zu billigen Preisen allen Schichten der Bevölkerung zugänglich gemacht werden kann.

Das Zentralkomitee soll damit gleichzeitig in die Lage versetzt werden, durch den Vertrieb der Druckschrift in einer Massenauslage für die von ihm verfolgten Kriegswohlfahrtszwecke weitere Mittel zu gewinnen.

Das hochinteressante, lehrreich geschriebene kleine Heft bietet, allgemein verständlich verfaßt, jedermann Gelegenheit, sich mit den Einzelheiten unserer Marine bekannt und alles Wissenswerte über ihre Entwicklung und Organisation sich zu eigen zu machen.

Unsere junge Flotte, in ihrer weiteren Ausgestaltung das Werk seiner Majestät des Kaisers, hat seit dem Jahre 1898 einen Ausbau erfahren, der dringend nötig war und tatsächlich so bedeutend geworden ist, daß sie den gewaltigen Anforderungen, welche jetzt im Weltkriege an sie gestellt werden, sich gewachsen zu erweisen vermochte. Dank der Tapferkeit unserer Seehelden ist es ihr unter solchen Umständen gelungen, den gefürchteten Gegner zur See, England, derartig in Schranken zu halten, daß er es bisher kaum gewagt hat, sich mit uns in offener Seeschlacht zu messen.

Die Abhandlung dürfte gerade in der jetzigen bedeutenden Zeit nicht allein bei unserer heranwachsenden Jugend besonders anregend wirken, sondern auch bei Erwachsenen Beifall finden und lebhaft interessieren.

Damit auch dieses kleine Werk möglichst eine ebenso große Verbreitung finde wie „Unser Heer“, ist das Zentralkomitee bereit, trotz erhöhter Herstellungskosten es den Organisationen vom Roten Kreuz zum Preise von 12 Pfg. für das Stück abzugeben, jedoch unter der Voraussetzung, daß in der Regel nicht weniger als 100 Stück abgenommen werden. Der Verkauf soll im Interesse eines höheren Gewinns für das Rote Kreuz unter Ausschluß des Zwischenhandels erfolgen. Der Verkaufspreis des Heftes an die Einzelpersonen ist mit 20 Pfg. angenommen doch steht es den Vereinen vom Roten Kreuz frei, die Schrift ihren Mitgliedern auch billiger abzugeben. Der höheren Einnahme wegen wird sich indessen ein Preis von 20 Pfg. empfehlen.

Die nach der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu dem Vertriebe der Schrift erforderliche staatskommissarische Erlaubnis liegt vor.

Alle Anfragen und Bestellungen sind an das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung V, Berlin, Prinz-Albrecht-Straße, Abgeordnetenhaus, Obergeschloß Zimmer 43, zu richten.

Wir bitten, auch auf dieses kleine Werk aufmerksam zu machen und seinen Ankauf zu empfehlen.

**Zentralkomitee der Deutschen Vereine
vom Roten Kreuz.**

**Der Vorsitzende
von Pfuël.**

B. N. 300/2/15.

Wiesbaden, den 14. Okt. 1915.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1915 beschlossen, die Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen und den Beginn der Schonzeit für Rebhühner ebenfalls für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden auf den 15. Dezember 1915, mithin den Schluß der Jagd auf diese auf den 14. Dezember 1915 festzusetzen. Bezüglich der Wachteln und schottischen Moorhühner soll es bei dem gesetzlichen Beginne der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

**Der Bezirksausschuß.
Sitz.**

Bekanntmachung.

Meine auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. Februar d. Js., betreffend die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach dem 15. März ds. Js. erlassene Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reg.-Amtsblatt Nr. 14) Z. 2 (nicht Z. 1 wie in der Bekanntmachung vom 17. September d. J. (Reg.-Amtsblatt Nr. 38) versehentlich angegeben ist) ändere ich dahin ab, daß das Mitnehmen von solchen Personen, die an dem Zweck, zu dem ein Kraftfahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von an diesem Zweck nicht beteiligten Familienangehörigen nicht mehr erfolgen darf, andernfalls eine der in den §§ 7 und 8 der Bundesratsbekanntmachung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zur Anwendung gelangen wird.

Der Regierungspräsident.**Im Auftrage****Hötter.**

Nr. 9109.

Diez, den 19. Oktober 1915.

**An die Ortspolizeibehörden
und Herren Gendarmen des Kreises.**

Der Herr Kriegsminister hält es für geboten, daß die Polizeiorgane die stellvertretenden Generalkommandos ausgiebigst bei Durchführung der „Bekanntmachung über Verwendung von Benzol usw.“ unterstützen, damit das vorhandene Benzol, sowie Mischbenzol dem Verbrauch (besonders der Landwirtschaft) zugeführt wird und die Übertreter bestraft werden.

Ich weise Sie daher wiederholt an, unter Bezugnahme auf die im Kreisblatte Nr. 184 von diesem Jahre veröffentlichte Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol u. Solventnaphtha sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe, die genaue Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen und Übertretungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat.**J. B.****Bimmermann.**

Wiesbaden, den 15. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

I. 9217. Am 9. Oktober d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Festino“, Fabrik-Nr. 858 980,
schwarz, gerade Lenkstange. Wert: 60 Mark.

I. 8993. Am 30. September d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke „Banderer“, Modell 15, Fabrik-
nummer unbekannt, schwarz, ziemlich enge Lenkstange
mit dunklen Griffen, Freilauf, dunkelbrauner Sattel
und ebenjohliche Satteltasche, neues Vorderrad. Wert:
30 Mark.

Um Nachforschung wird er sucht.

Der Polizei-Präsident.**J. B.****Weg.****Gefundenes Fahrrad.**

I. 8988. Am 2. d. Mts. hier gefunden:
ein Fahrrad, Marke Schlaue's-Monopol, Berlin, Fabrik-
Nr. 270 155, schwarz, vernickelte Lenkstange mit Holz-
griffen, fast neuer Sattel und Werkzeugtasche.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 27. September 1915 unter
Nr. 8558 aufgeführte Fahrrad Marke Stöwer Nr. 158 378
wurde ermittelt.

Wiesbaden, den 11. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli
d. Js. (R.-G.-Bl. S. 449) und der zugehörigen preussischen
Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage erteile ich
hiermit den Organisationen des Roten Kreuzes im Regie-
rungsbezirk Wiesbaden, der Kriegsfürsorge in Frankfurt a.
M. und dem Ortsausschuß für Kriegsfürsorge in Diebrich
a. Rh. die widerrufliche Erlaubnis, zum Zwecke der Ver-
sorgung der Truppen mit Weihnachtsgaben Geld und Liebes-
gaben in den Monaten Oktober, November und Dezember
1915 zu sammeln. Die Personen, die bei Sammlungen an
öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt wer-
den, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in
Tätigkeit treten, mitzuteilen. Die Sammlungen einer jeden
Organisation haben sich auf deren Bezirk zu beschränken.

Die in Frage kommenden Organisationen sind alsbald
entsprechend zu benachrichtigen.

Der Regierungs-Präsident.**H. Meißner.**

III b. 21529/9965. Frankfurt a. M., den 16. 10. 1915.

Bekanntmachung.**Betr.: Genaue f u h r.**

Nachdem der stellv. kommandierende General des 8.
Armee korps das von ihm u. a. auch für die Kreise Ober-
westerwald, St. Goarshausen, Unterlahn, Unterwesterwald
und Westerburg, soweit sie zu seinem Befehlsbereich gehören,
erlassene Ausfuhrverbot für Heu aufgehoben hat, habe ich
meine Verordnung vom 31. August 1915 — III b 18461/8369
— betr. Ausdehnung dieses Ausfuhrverbots auf die zu
meinem Befehlsbereich gehörenden Teile der genannten
Kreise gleichfalls auf.

Stellvertretendes Generalkommando.**XVIII. Armee korps.****Der Kommandierende General:****Freiherr von Gall,****General der Infanterie.**

Abt. II. J.-Nr. 14941.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit für den Befehlsbereich der Kommandantur, insoweit er
im Bezirke des 18. Armee korps liegt:

§ 1.

Ausländischen Arbeitern beiderlei Geschlechts ist jede Wi-
dersehlichkeit gegen die nach Lage der Sache billigen Anord-
nungen ihrer Arbeit-, Quartier- oder Kostgeber, ihrer Ver-
treter oder der von ihnen bestellten Aufseher verboten.

Soweit diese Arbeiter vertragsmäßig zu Arbeitsleistungen
verpflichtet sind, ist ihnen ferner die Niederlegung oder Ver-
weigerung der Arbeit verboten.

§ 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung
auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze
keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis
zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Coblenz, den 14. Oktober 1915.

**Der Kommandant
der Festung Coblenz-Chrenbreitstein****v. Luckwald,
Generalleutnant.**

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden.
3. Schlagjahne herzustellen, auch im Haushalt;
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
5. Milch jeder Art bei der Brotherstellung zu verwenden;
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Gesetzbl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Geppert.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerbliche Verarbeitung von Bucheckern darf nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Felle und Fette G. m. b. H. in Berlin erfolgen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der ihm gelieferten Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl und die Preßrückstände nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer wissentlich Öl, das der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Aufhörtens.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte d. Jrs. 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (R.-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelstärkerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 vom 7. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 419) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Bekanntmachung.

Im Dezember dieses Jahres kommen die zweijährigen Zinsen der Schiller-Stiftung zur Verteilung an ehemalige Schüler der hiesigen Taubstummen-Anstalt, und zwar, nach den Bestimmungen des Testaments, an solche unbescholtene und fleißige, aber unbemittelte Taubstumme, welche entweder

1. sich ein eigenes Geschäft gründen, oder
2. sich Werkzeuge, Nähmaschine oder Material anschaffen oder
3. zu ihrer gewerblichen Weiterbildung an einem Lehrkursus teilnehmen möchten.

Ein Teil dieser Zinsen kann auch zu Unterstützungen an alte, kranke Taubstumme verwandt werden, welche nicht mehr vollständig erwerbsfähig sind.

Gesuche mit beglaubigten Angaben sind an den unterzeichneten Vorstand in Camberg bis zum 15. November d. J. einzusenden.

Camberg (Nassau), den 15. Oktober 1915.

Der Vorstand des Vereins zur Unterstützung von Taubstummen im Reg.-Bez. Wiesbaden.

L. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden

und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, vielfach mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptsächlich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegsgefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle zu befürchten, auch Mordakte (Brandstiftung und dergl.) nicht ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wiederbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich erlaube dies zu beachten und insbesondere die im Kreise beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben möglich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.

Düsterstadt.

Meldung verabschiedeter Offiziere.

Alle im wehrpflichtigen Alter befindlichen, also am 8. 9. 1870 und später geborenen verabschiedeten Offiziere sind auf Grund des Gesetzes vom 4. 9. 1915 zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes, sowie des Gesetzes betr. Abänderung der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 verpflichtet, sich beim zuständigen Bezirks-Kommando zu melden, falls sie nicht bereits im Heeresdienst verwendet werden. Die Meldung hat sofort zu erfolgen.

Die Jubelfeier im Hohenzollernhause.

W.B. Wien, 21. Okt. (Nichtamtlich.) Zu der fünf-hundertjahrfeier der Herrschaft der Hohenzollern in Brandenburg schreibt die Reichspost: Im Reiche der Habsburger nimmt man, wie könnte es anders sein, innigen Anteil an den Jubiläumsfreuden der Hohenzollern. In der Vergangenheit meist Freunde und Kameraden, vorübergehend gegenüber strittigen Fragen auch Rivalen, bis die Geschichte, der große Schiedsrichter, ihr Urteil fällte, sind heute die beiden Herrscherhäuser, und ihre treuen Völker, durch ein unzerreißbares Band geeint, Brüder in Not und Gefahr, Brüder in Kampf und Sieg. Hohenzollern und Habsburg, zwei Häuser, zwei Reiche, zwei Pulsschläge der Welt. Auch das Habsburgerreich stimmt heute in den Ruf der nibelungen-treuen Brüder ein: „Heil Hohenzollern!“ — Die Neue Freie Presse gibt einen Ueberblick über die Geschichte der Hohenzollern seit dem Einzug des Burggrafen Friedrich in Brandenburg und erinnert an das Wort Kaiser Wilhelms I. bei seinem Regierungsantritt: „Es ist Preußens Bestimmung, nicht im Genuße erworbenener Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ernster Arbeit und Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrmacht liegen die Bedingungen seiner Macht.“ Das Blatt fragt: „Konnte der Großvater Wilhelms II. ahnen, zu welcher Aufgabe sein Preußen berufen sein könne?“

Wie drei bairische Jäger einen französischen Angriff aushielten.

Der bairische Löwenmut hat wieder einmal den Franzosen Stoff zum Grausen gegeben. Eine Kompanie des 2. Reserve-Jägerbataillons hatte sich im heftigsten Feuergefecht den an Zahl weit überlegenen Franzosen genähert und leistete ihnen erbitterten Widerstand. Die stämmigen Bayern feuerten sich gegenseitig mit Zurufen zum Aushalten an, und manch kräftiges Wort löste mitten im heftigsten Kampfgetümmel laute Nachsalven unter den Jägern aus. Aber der Gegner, der mit seiner Uebermacht immer wieder gegen das Häuflein Tapferer anrannte, ließ doch, trotz seiner eigenen schweren Verluste tiefe Lücken in die Reihen der Bayern. Wiederholt schon war es den Franzosen gelungen, bis an unsere Linien und in die Gräben hineinzukommen, aber das Bajonett und der „bayerische Schlüssel“ trieben sie immer wieder mit blutigen Köpfen zurück. Am meisten war ein schmaler vorspringender Wald-zipfel gefährdet, der von einem Oberjäger namens Bauer von der zweiten Kompanie mit seiner Gruppe verteidigt wurde. Vor dem Walde, der nur spärlich bestanden war, dehnte sich dichtes Unterholz und Gestrüpp, und hier hatten sich die Rothosen eingenistet. Nur selten schimmerte die verräterische Farbe durch das Grün der Sträucher; wo es aber doch mal der Fall war, holten unsere Jäger mit der größten Kaltblütigkeit und Treffsicherheit den Gegner her-

unter. Auf die Dauer war dieser Zustand aber unhaltbar. Die Franzosen, trotz ihrer schweren Verluste immer wieder von ihren Offizieren vorgetrieben, ließen nicht locker. Ein bairischer Schütze nach dem andern sank lautlos oder mit unterdrücktem Aufschrei zurück. Als das Feuer um ihn herum immer schwallacher wurde, sah Oberjäger Bauer zu seinem Schreck, daß seine tapferen Schar bis auf drei Gewehre zusammen geschmolzen war. Trotzdem feuerten die paar Uebrigen gebliebenen unentwegt weiter und versorgten sich aus den Taschen der Kameraden mit neuer Munition. Durch die Lücken war der Anschluß rechts und links verloren gegangen, und in diesen Lücken setzten sich die Franzosen fest, die Bayern durch Blankenschüsse bedrohend. In diesem Augenblick forderte ein französischer Offizier den Oberjäger in gutem Deutsch auf, sich zu ergeben. „Da müßten wir keine bairischen Jäger sein“, war die prompte Antwort des Gegners, der einige wohlgezielte Handgranaten folgten. Noch bis zum Abend des nächsten Tages hielt Oberjäger Bauer mit dem Reste seiner Gruppe die gefährdete Stellung, bis das Bataillon von einer frischen Truppe abgelöst wurde. Erst dann nahm er wehmütig Abschied von seinen verstümmten Kameraden und ließ sich, mit einer letzten drohenden Handbewegung gegen den Feind, ins Ruhequartier bringen. Das Kreuz von Eisen war sein Lohn.

Allerlei vom Kriege.

Etwas von Hindenburgs Ahnen. Die Geschichte des Geschlechts von Benedendorff und Hindenburg hätte vielleicht vor diesem gewaltigen Kriege nur den Genealogen interessiert, heute will selbst der kleinste Abc-Schütze etwas von den Vorfahren dieses deutschen Volkshelden wissen. Und da ist es denn eine ganz besondere Freude, festzustellen, daß in der Geschichte dieses Geschlechtes gerade der Zweig, dem unser Hindenburg angehört, obwohl er anfänglich hinter den mächtigeren Zweiglinien zurückgestanden hatte, diese nach und nach überholt hat. Die Träger des Namens von Benedendorff gehörten dem alten Adel der Neumark an, schon am 9. August 1402 trat ein Benedendorff zu Arnswalde mit anderen Rittersn und Knappen in Erscheinung. Das Haus spaltete sich in drei Linien, deren erste die Benedendorffs auf Wartin war. Einer dieser Linien, Hans von Benedendorff, war später Kanzler der neumärkischen Regierung zu Küstrin. Die zweite Linie des alten Geschlechts, die vom Hause Panamin, ging nach anfänglicher Blüte mehr und mehr zurück, und nun war es die dritte Linie, die das Geschlecht wieder zu hohen Ehren brachte. Dieser dritten Linie gehören die unmittelbaren Vorfahren des Siegers von Tannenberg an, die vom 15. bis 18. Jahrhundert auf Altfläden hausten. Zu jener Zeit kam ein Sproß dieses Geschlechtes nach Preußen, wo er sich als Landwirt niederließ. Hier in Preußen fiel dem versprengten Sproß der Benedendorffs von einem Oheim mütterlicherseits die „Hindenburgische Erbschaft“ zu. In langer Reihe wechselten jetzt die Besitzer dieses Namens die Erbschaft. Unser Hindenburg von heute aber gehört mit zu jenen Nachkömmlingen.

Literarisches.

(1) Der Kunstwart als „Deutscher Wille“ hat soeben sein erstes Heft herausgebracht. Nach Aussehen und Stoff ist es den Heften des vorigen „Kriegsjahrgangs“ durchaus ähnlich. Von den sechs größern Aufsätzen des ersten Teils beschäftigen sich drei mit künstlerischen Bestrebungen. Aemarijus schreibt über das „Deutsche Warenbuch“ der Dürerbund-Werkbund-Genossenschaft, das im Oktober erscheint und den ersten großen Vorstoß für den Vertrieb von Wertware bedeutet: Die Verbündung von Dürerbund und Werkbund mit 160 großen Händlerrfirmen zur Propaganda erlesener Ware — ein echt deutscher großartiger Organisationsversuch, wie ihn kein zweites Volk der Welt aufweisen kann.